

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Farm Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-FM)

**vom 15. Juni 2021,
geändert durch Satzung vom 16.08.2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes-BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 221), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums des englischsprachigen Internationalen Masterstudiengangs Farm Management ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. ²Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. ³Besonderer Wert wird hierbei auf den Einsatz neuer und digitaler Lehrmethoden gelegt. ⁴Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationalen Organisations- und Kostenvergleichen werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. ⁵Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden, wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen unterstützt.
- (3) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen landwirtschaftlichen Studiums zur Wahrnehmung folgender Führungsaufgaben im In- und Ausland:

1. Landwirtschaftliche Unternehmen

Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen.

2. Fortbildung und Beratung

Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung.

3. Planung, Durchführung und Beurteilung von Agrarprojekten und Joint Ventures

Konzeption und Planung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Projekte im Agrarbereich auf nationaler und internationaler Ebene, betriebs- und gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten, Leitung der Projektdurchführung.

4. Handel und Dienstleistungen

Nationaler und internationaler Agrarhandel, Handel mit Vieh und Fleisch, Marketing, Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen, Buchführungsgesellschaften, in der Steuerberatung, bei Banken und Versicherungen, Produkt- und Verkaufsberatung in der einschlägigen Industrie (Pflanzenschutz, Futtermittel, Düngemittel, Landtechnik, Ernährungsgewerbe).

5. Unternehmen der Agrarwirtschaft

Management und fachliche Führungsaufgaben in Unternehmen der agrargewerblichen Wirtschaft.

6. Agrarverwaltung

Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Konzeption und Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen.

7. Organisationen, Genossenschaften, Siedlungswesen

Führungskraft in internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Landjugendorganisationen, Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen.

8. Agrarforschung

Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung für die Agrarwirtschaft sowie Auswertungen produktionstechnisch ausgerichteter Forschungsprojekte aus ökonomischer und agrarpolitischer Sicht.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienvertiefungen

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als erstes Studiensemester geführt. ³Das Studium beginnt im Wintersemester. ⁴Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans Studienvertiefungen geführt, von denen die Studierenden eine auswählen müssen:

- a) Studienvertiefung „Unternehmensberatung“, bestehend aus den folgenden Modulen:
 - Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Managementberatung
- b) Studienvertiefung „Agrartechnische und betriebswirtschaftliche Beratung“, bestehend aus den folgenden Modulen:
 - Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Beratung Agrartechnik
- c) Studienvertiefung „Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte“, bestehend aus den folgenden Modulen:
 - Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Regionale Entwicklungskonzepte
- d) Studienvertiefung „Forschung und Entwicklung“, bestehend aus den folgenden Modulen:
 - Modul Studienvertiefungsspezifisches Projekt
 - Modul Angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte

²Die Wahl der Studienvertiefungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des zweiten theoretischen Studiensemesters zu treffen; die Studierenden sollen im ersten theoretischen Studiensemester die Studienfachberatung aufsuchen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einer Studienvertiefung entsprechend der noch verfügbaren freien Plätze in den dann angebotenen Studienvertiefungen durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

- (3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (4) ¹Zusätzlich zum praktischen Studiensemester umfasst das Studium ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. oder im 4. Studiensemester abgeleistet werden. ³Falls Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, kann auf Antrag die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:
 1. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

2. ¹Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde, der Bewerber oder die Bewerberin zu den 50% Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs zählt oder einen hierzu vergleichbaren Abschluss besitzt. ²Über die Vergleichbarkeit, insbesondere bei zur Hochschule abweichenden Prüfungsbewertungsmaßstäben oder bei ausländischen Abschlüssen, entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der modifizierten bayerischen Formel nach § 13 APO und von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
3. ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ²Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- » TOEFL: Test of English as a Foreign Language
Niveau: internet based test 72 - 94 Punkte
- » TOEIC: Test of English for international Communication
Niveau: Listening 400 - 485 Punkte, Reading 450 Punkte
- » IELTS: International English Testing System
Niveau: IELTS Academic min. 5,5 - 6,5 Punkte
- » TELC English
Niveau: B2 Scholl, Business or Technical
- » ESOL Cambridge university: English for Speakers of Other Languages
Niveau:
 - o Cambridge English: First (FCE)
 - o Certificate in English Language Skills: Vantage
 - o Cambridge English: Business Vantage
- » CET: College English Test
Niveau: Band 6
- » Pearson PTE Academic: min. 59 Punkte
- » UNICert® II (Stufe B2 GER)

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikates bzw. der jeweiligen Bescheinigung, des Notenblattes oder sonstiger Nachweise (z.B. Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. ⁴Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums der Hochschule.

- (2) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des 1. Studiensemesters nachweist. ²In diesem Fall ist mit der Bewerbung eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass zu erwarten ist, dass das Diplom-/ Bachelor-Studium während des 1. Semesters ordnungsgemäß abgeschlossen wird. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren.

- (3) ¹Das Studium kann bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 aufgenommen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Zugangsvoraussetzung spätestens bis zum Ende des zweiten Studienseesters nachweist. ²In diesem Fall sind mit der Bewerbung Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B1 GER gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ³Sollte der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgelegt werden, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren, es sei denn der oder die Studierende hat bis zu diesem Zeitpunkt in den Modulen der theoretischen Studienseester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 EC erbracht; in diesem Fall gilt die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 als erfüllt.
- (4) ¹Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den aber weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Leistungspunkte innerhalb der für den Masterstudiengang geltenden Prüfungsfristen. ²Die Prüfungskommission legt die nachzuweisenden Module aus dem fachlich einschlägigen Bachelor- und Masterstudienangebot der Hochschule anhand der bisherigen Studienleistungen fest; für die Ablegung gelten die Vorschriften des Studiengangs, dem das Modul regulär zugeordnet ist, entsprechend.

§ 4

Eintritt in das zweite Studienseester

- (1) ¹Der Eintritt in das zweite Studienseester (1. theoretisches Studienseester) setzt den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studienseesters voraus. ²Andere Praxiszeiten können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit darauf ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 5

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC erreicht und das praktische Studienseester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen der Abschlussarbeiten werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der Fakultät oder, auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates, einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben. ⁴Die Masterarbeit kann im In- oder Ausland erstellt werden. ⁵Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. ⁶Mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache abgefasst werden.

- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) ¹Jede Masterarbeit wird von zwei prüfberechtigten Personen geprüft. ²Wird die Masterarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, muss der Erst- oder der Zweitprüfer prüfungsberechtigte Person an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sein. ³Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gilt entsprechend. ⁴Unterscheiden sich die beiden Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und wird dabei die Arbeit einmal als bestanden und einmal als nicht bestanden bewertet, so bestellt die Prüfungskommission eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Für den Fall, dass die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer nach Satz 4 die Prüfung ebenfalls als bestanden bewertet, das arithmetische Mittel der drei Bewertungen jedoch den Wert 4,0 überschreitet, so wird dieser Wert auf 4,0 abgerundet und die Arbeit als „ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Note des Kolloquiums wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit 1/3 berücksichtigt.

§ 7

Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 8

Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule. ²Zusätzlich wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 9

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

- (2) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10

Geltungsbereich, Inkrafttreten

1. ¹Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Masterstudiengang an der Hochschule ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

2. ¹Die Änderungssatzung vom 16.08.2022 tritt am 01.10.2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Fachstudium zwar vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder ihr Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

1. Studiensemester (praktisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12	
Module					Prüfungsleistungen						
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note	
392211010	Practice Time	Pr	0	25		StA	12 Wo.			0	
392211020	Practical Courses	S, Ü	4	5		sP	90			0	
	Summen		4	30						0	

2. Studiensemester (1. theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12	
Module					Prüfungsleistungen						
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note	
392212010	Business Management	SU,Ü	4	5		sP	120			1	
392212020	Production Economics Seminar	SU,S	5	5		sP	120	StA		1	
392212030	Corporate Mangement and Controlling	SU,Ü	4	5		sP	120			1	
392212040	Computer Science for Business and Empirical Social Research	SU,Ü, PS	5	5		sP	120	StA		1	
392212050	Corporate Planning	SU,S	4	5		sP	120			1	
392212800	Group of elective modules A	SU, Ü, S	4	5		sP / mP				1	
	Summen		26	30						6	

3. Studiensemester (2. theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12	
Module					Prüfungsleistungen						
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note	
392213010	Agricultural Policy Seminar	SU,S	4	5		sP	120			1	
392213020	International Agricultural Marketing Strategies	SU,Ü, PS	4	5		sP	120	StA		1	
392213810	Group of elective modules B	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1	
392213820	Group of elective modules C	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1	
1. Specialisation Management Consulting*)											
392213130	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1	
392213140	Management Consulting	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1	
2. Specialisation Agricultural-engineering Consulting*)											
392213230	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1	
392213240	Agricultural-engineering Consulting	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1	

3. Specialisation		Agricultural and Regional Development Strategies*)								
392213330	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
392213340	Regional Development Strategies	SU, Ü, S, PS	4	5		sP	120	StA		1
4. Specialisation		Research and Development*)								
392213430	In-depth study project	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	12 Wo			1
392213440	Applied Research and Development Projects	SU, Ü, S, PS	4	5		StA	14 Wo			1
Summen			24	30						6

*) eine der mit *) gekennzeichneten Studienvertiefungen ist zu wählen.

4. Studiensemester (3. theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Module					Prüfungsleistungen					
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G-Note
392214000	Master Thesis ²			15				Koll		3
392214010	Project Planning and Project Evaluation	SU, Ü, S	4	5		sP	120	TN		1
392214020	Internship ¹	Pr., SU		5		StA	8 Wo.			1
392214800	Group of elective modules D	SU, Ü, S, PS	4	5		sP / mP				1
Summen			8	30						6

¹ Betriebspraktikum wahlweise zwischen 2. und 3. Studiensemester, 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester

² beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

³ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor ³
1,	Study semester	praktisch	4	30	0
2,	Study semester	theoretisch	26	30	6
3,	Study semester	theoretisch	24	30	6
4,	Study semester	theoretisch	8	30	6
Summen			62	120	18

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls; die wählbaren Module der Wahlpflichtmodulgruppen A, B und C ergeben sich aus dem Studienplan
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung;
TN = Teilnahmenachweis gem. § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 7
vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 EC-Modul: Wert 1)